

wurden und daß auf einem Teil des besetzten palästinensischen Gebiets die Palästinensische Behörde errichtet wurde,

in dem Wunsche, zur Verwirklichung der unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes beizutragen und auf diese Weise einen gerechten und umfassenden Frieden im Nahen Osten herbeizuführen,

1. *beschließt*, Palästina in seiner Eigenschaft als Beobachter die in der Anlage zu dieser Resolution aufgeführten zusätzlichen Rechte und Vorrechte für die Teilnahme an den Tagungen und der Tätigkeit der Generalversammlung und den unter der Schirmherrschaft der Versammlung oder anderer Organe der Vereinten Nationen einberufenen internationalen Konferenzen sowie an den Konferenzen der Vereinten Nationen zu gewähren;

2. *ersucht* den Generalsekretär, die Generalversammlung auf der laufenden Tagung über die Durchführung der in der Anlage zu dieser Resolution aufgeführten Modalitäten zu unterrichten.

89. Plenarsitzung
7. Juli 1998

ANLAGE

Die zusätzlichen Rechte und Vorrechte für die Teilnahme Palästinas werden unbeschadet der bestehenden Rechte und Vorrechte durch die folgenden Modalitäten ausgeübt:

1. Das Recht der Teilnahme an der Generaldebatte der Generalversammlung;

2. Unbeschadet des Vorrangs der Mitgliedstaaten hat Palästina das Recht, auf jeder Plenarsitzung der Generalversammlung unter den Tagesordnungspunkten, die keine palästinensischen Fragen oder Nahostfragen betreffen, nach dem letzten Mitgliedstaat, der in die Rednerliste für diese Sitzung eingetragen ist, in die Rednerliste eingetragen zu werden;

3. Das Recht auf Antwort;

4. Das Recht, im Zusammenhang mit den Beratungen über palästinensische Fragen und Nahostfragen Anträge zur Geschäftsordnung zu stellen, mit der Maßgabe, daß damit nicht das Recht verbunden ist, die Entscheidung des den Vorsitz führenden Amtsträgers anzufechten;

5. Das Recht, Resolutions- und Beschlußentwürfe zu palästinensischen Fragen und Nahostfragen mit einzubringen. Diese Resolutions- und Beschlußentwürfe werden nur auf Antrag eines Mitgliedstaates zur Abstimmung gestellt;

6. Das Recht, Stellungnahmen abzugeben, wobei der Präsident der Generalversammlung nur einmal zu Beginn jeder Tagung der Versammlung eine einleitende Erklärung abgibt oder auf die einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung hinweist;

7. Der Palästina zugewiesene Platz befindet sich unmittelbar nach den Nichtmitgliedstaaten und vor den anderen

Beobachtern; es erhält sechs Sitzplätze im Generalversammlungssaal;

8. Palästina hat weder das Stimmrecht noch das Recht, Kandidaten aufzustellen.

52/251. Abkommen über die Zusammenarbeit und die Beziehungen zwischen den Vereinten Nationen und dem Internationalen Seegerichtshof

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 51/34 vom 9. Dezember 1996, in der sie unter anderem den Generalsekretär gebeten hat, Maßnahmen zu ergreifen, um mit dem Internationalen Seegerichtshof ein Beziehungsabkommen zu schließen,

davon Kenntnis nehmend, daß der Internationale Seegerichtshof auf seiner fünften Tagung am 12. März 1998 beschlossen hat, das vom Generalsekretär der Vereinten Nationen und vom Präsidenten des Internationalen Seegerichtshofs am 18. Dezember 1997 unterzeichnete Abkommen über die Zusammenarbeit und die Beziehungen zwischen den Vereinten Nationen und dem Internationalen Seegerichtshof zu billigen,

sowie davon Kenntnis nehmend, daß die vom 18. bis 22. Mai 1998 in New York abgehaltene achte Tagung der Vertragsstaaten des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen den Bericht des Internationalen Seegerichtshofs, namentlich die Ziffern 67 und 68 im Zusammenhang mit dem Abschluß des Abkommens über die Zusammenarbeit und die Beziehungen zwischen den Vereinten Nationen und dem Internationalen Seegerichtshof⁶, mit Genugtuung zur Kenntnis genommen hat,

nach Behandlung des Abkommens über die Zusammenarbeit und die Beziehungen zwischen den Vereinten Nationen und dem Internationalen Seegerichtshof⁷,

billigt das Abkommen, das dieser Resolution als Anlage beigefügt ist.

92. Plenarsitzung
8. September 1998

ANLAGE

Abkommen über die Zusammenarbeit und die Beziehungen zwischen den Vereinten Nationen und dem Internationalen Seegerichtshof

Die Vereinten Nationen und der Internationale Seegerichtshof,

eingedenk dessen, daß die Vereinten Nationen gemäß der Charta der Vereinten Nationen die wichtigste Organisation sind, die sich mit Fragen im Zusammenhang mit dem Weltfrieden und der internationalen Sicherheit befaßt, und daß eines der Hauptziele der Organisation darin besteht, inter-

⁶ SPLOS/31, Ziffern 13 und 14, und SPLOS/27.

⁷ A/52/968, Anlage.

ationale Streitigkeiten oder Situationen, die zu einem Friedensbruch führen könnten, durch friedliche Mittel beizulegen,

in Anerkennung der Schlüsselrolle, die die Vereinten Nationen nach der Charta bei der friedlichen Beilegung von internationalen Streitigkeiten spielen,

eingedenk dessen, daß die Generalversammlung der Vereinten Nationen in ihrer Resolution 3067 (XXVIII) vom 16. November 1973 beschloß, die Dritte Seerechtskonferenz der Vereinten Nationen einzuberufen, mit dem Ziel, ein Übereinkommen zu verabschieden, das alle mit dem Seerecht zusammenhängenden Angelegenheiten behandelt, und daß die Konferenz das Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen⁸ (im folgenden als "das Übereinkommen" bezeichnet) verabschiedet hat,

sowie eingedenk dessen, daß der Internationale Seegerichtshof (im folgenden als "der Seegerichtshof" bezeichnet) gemäß Artikel 287 Absatz 1 Buchstabe a) und Anlage VI des Übereinkommens als ein autonomes internationales Rechtsorgan geschaffen worden ist,

im Hinblick auf die Rolle des Seegerichtshofs bei der friedlichen Beilegung von Streitigkeiten im Zusammenhang mit der Nutzung der Meere und Ozeane und ihrer Ressourcen,

sowie im Hinblick darauf, daß die Aufgaben des Seegerichtshofs mit Artikel 2 Absatz 3 der Charta der Vereinten Nationen im Einklang stehen, dem zufolge internationale Streitigkeiten durch friedliche Mittel beizulegen sind,

ferner im Hinblick auf die dem Generalsekretär der Vereinten Nationen nach Artikel 319 und anderen Bestimmungen des Übereinkommens übertragenen Verantwortlichkeiten,

unter Hinweis auf die Resolution 51/204 der Generalversammlung vom 17. Dezember 1996, mit der der Seegerichtshof eingeladen worden ist, an den Tagungen und an der Arbeit der Generalversammlung als Beobachter teilzunehmen,

im Hinblick auf die Resolution 51/34 der Generalversammlung vom 9. Dezember 1996 und den Beschluß der ersten Tagung des Seegerichtshofs, in denen der Abschluß eines Abkommens über die Beziehungen zwischen den Vereinten Nationen und dem Internationalen Seegerichtshof gefordert wird,

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

Allgemeine Bestimmungen

1. Die Vereinten Nationen erkennen den Internationalen Seegerichtshof als ein autonomes internationales Rechtsorgan an, das mit der in den entsprechenden Bestimmungen des Übereinkommens und des in der Anlage dazu enthaltenen Statuts des Seegerichtshofs vorgesehenen Zuständigkeit ausgestattet ist.

2. Der Seegerichtshof erkennt die Aufgaben an, die die Vereinten Nationen nach der Charta wahrzunehmen haben, insbesondere auf dem Gebiet des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit, der wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen und humanitären Entwicklung sowie der friedlichen Beilegung von internationalen Streitigkeiten.

3. Die Vereinten Nationen und der Seegerichtshof verpflichten sich, ihren jeweiligen Status und ihr jeweiliges Mandat zu achten und im Einklang mit den Bestimmungen dieses Abkommens auf Zusammenarbeit beruhende Arbeitsbeziehungen herzustellen.

Artikel 2

Zusammenarbeit und Koordinierung

Zur Erleichterung der effektiven Erreichung ihrer Ziele und zur Koordinierung ihrer Tätigkeiten werden die Vereinten Nationen und der Seegerichtshof

a) einander nach Bedarf in Angelegenheiten von beiderseitigem Interesse konsultieren und miteinander zusammenarbeiten und

b) nach Bedarf Initiativen zur Koordinierung ihrer Tätigkeiten ergreifen.

Artikel 3

Gegenseitige Vertretung

1. Unbeschadet des Beschlusses der Generalversammlung in ihrer Resolution 51/204 über die Gewährung des Beobachterstatus an den Internationalen Seegerichtshof und vorbehaltlich künftiger Beschlüsse betreffend die Teilnahme von Beobachtern an Tagungen laden die Vereinten Nationen vorbehaltlich der Geschäftsordnung und der Praxis der betreffenden Organe den Seegerichtshof ein, an den unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen einberufenen Tagungen und Konferenzen teilzunehmen, sofern Beobachter zugelassen sind, wann immer Angelegenheiten erörtert werden, die für den Seegerichtshof von Interesse sind.

2. Vorbehaltlich der anwendbaren Verfahrensregeln des Seegerichtshofs können der Generalsekretär der Vereinten Nationen oder Beauftragte des Generalsekretärs an den öffentlichen Sitzungen, einschließlich der mündlichen Verhandlungen, des Seegerichtshofs oder seiner Kammer für Meeresbodenstreitigkeiten teilnehmen.

3. Vorbehaltlich der Verfahrensregeln des Seegerichtshofs werden die dem Seegerichtshof von den Vereinten Nationen zur Verteilung vorgelegten schriftlichen Erklärungen von der Kanzlei an die Mitglieder des Seegerichtshofs verteilt. Die den Vereinten Nationen vom Seegerichtshof zur Verteilung vorgelegten schriftlichen Erklärungen werden vom Sekretariat der Vereinten Nationen an alle Mitglieder der zuständigen Organe der Vereinten Nationen im Einklang mit der jeweiligen Geschäftsordnung verteilt. Diese schriftlichen Erklärungen werden in der Zahl und in den Sprachen verteilt, in denen sie von der Kanzlei oder vom Sekretariat zur Verfügung gestellt wurden.

⁸ *Official Records of the Third United Nations Conference on the Law of the Sea*, Vol. XVII (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.84.V.3), Dokument A/CONF.62/122.

*Artikel 4**Austausch von Informationen und Schriftstücken*

1. Die Vereinten Nationen und der Seegerichtshof treffen soweit möglich und durchführbar und vorbehaltlich der Absätze 2 und 3 Regelungen für den regelmäßigen Austausch von Informationen und Schriftstücken von beiderseitigem Interesse. Insbesondere:

- a) Der Generalsekretär der Vereinten Nationen
 - i) übermittelt dem Seegerichtshof in regelmäßigen Abständen Informationen über Entwicklungen im Zusammenhang mit dem Übereinkommen, die für die Tätigkeit des Seegerichtshofs von Belang sind, namentlich Abschriften von Mitteilungen, die beim Generalsekretär in seiner Eigenschaft als Verwahrer des Übereinkommens oder als Verwahrer einer anderen Übereinkunft eingehen, in der dem Seegerichtshof Zuständigkeit übertragen wird;
 - ii) übermittelt dem Seegerichtshof Abschriften aller Schriftstücke, die vom Internationalen Gerichtshof gemäß seinem Statut und seiner Verfahrensordnung dem Generalsekretär zur Kenntnis gebracht oder auf andere Weise den Vereinten Nationen übermittelt werden;
 - iii) stellt dem Seegerichtshof vorbehaltlich der anwendbaren Regeln und Vorschriften und der Verpflichtungen der Vereinten Nationen nach den einschlägigen Übereinkünften die Informationen zur Verfügung, die von ihm im Zusammenhang mit einer bei ihm anhängigen Sache angefordert werden.
- b) Der Kanzler des Seegerichtshofs
 - i) übermittelt den Vereinten Nationen in regelmäßigen Abständen Informationen über Entwicklungen im Zusammenhang mit dem Übereinkommen, die mit den Tätigkeiten des Seegerichtshofs im Zusammenhang stehen;
 - ii) übermittelt den Vereinten Nationen Informationen und Dokumentation im Zusammenhang mit der Tätigkeit des Seegerichtshofs, namentlich Dokumentation im Zusammenhang mit Parteienvorträgen, mündlichen Verfahren, Verfügungen, Urteilen und anderen Mitteilungen und Schriftstücken, so auch im Zusammenhang mit Anträgen, die dem Seegerichtshof gemäß den Artikeln 290 und 292 des Übereinkommens unterbreitet wurden;
 - iii) stellt den Vereinten Nationen mit Zustimmung des Seegerichtshofs und vorbehaltlich seines Statuts und seiner Verfahrensregeln jede Information im Zusammenhang mit der Tätigkeit des Seegerichtshofs zur Verfügung, um die der Internationale Gerichtshof ersucht.

2. Dieses Abkommen ist nicht so auszulegen, als verpflichte es die Vereinten Nationen oder den Seegerichtshof, Infor-

mationen zu erteilen, deren Bereitstellung nach ihrer Auffassung eine Verletzung der Vertraulichkeit dieser Informationen oder von Rechten an geschütztem Material darstellen würde.

3. Die Vereinten Nationen und der Seegerichtshof werden nach Kräften bestrebt sein, ein Höchstmaß an Zusammenarbeit zu erreichen, mit dem Ziel, unnötige Doppelarbeit bei der Sammlung, Analyse, Veröffentlichung und Verbreitung von Informationen im Zusammenhang mit Fragen von beiderseitigem Interesse zu vermeiden. Sie werden bestrebt sein, ihre Anstrengungen nach Bedarf zu bündeln, um die größtmögliche Nützlichkeit und bestmögliche Nutzung dieser Informationen zu gewährleisten und die Belastung einzelstaatlicher Regierungen und anderer Organisationen, von denen diese Informationen eingeholt werden, auf ein Mindestmaß zu beschränken.

*Artikel 5**Berichte an die Vereinten Nationen*

Der Seegerichtshof hält die Vereinten Nationen über seine Tätigkeiten unterrichtet, wenn diese die Aufmerksamkeit der Vereinten Nationen erfordern. Zu diesem Zweck kann der Seegerichtshof, wenn er dies für angezeigt hält,

a) den Vereinten Nationen über den Generalsekretär der Vereinten Nationen Berichte vorlegen und

b) den Generalsekretär der Vereinten Nationen benachrichtigen, wann immer im Zusammenhang mit der Arbeit des Seegerichtshofs nach seiner Meinung eine Frage entsteht, die unter die Zuständigkeit des Sicherheitsrats fällt, insbesondere im Zusammenhang mit der Anwendung des Artikels 298 Absatz 1 Buchstabe c) des Übereinkommens.

*Artikel 6**Vereinbarungen betreffend das Personal*

1. Die Vereinten Nationen und der Seegerichtshof kommen überein, soweit durchführbar gemeinsame Normen, Methoden und Regelungen im Bereich des Personalwesens anzuwenden, um bedeutende Unterschiede bei den Beschäftigungsbedingungen und gegenseitige Konkurrenz bei der Einstellung von Personal zu vermeiden und einen für beide Seiten wünschenswerten Austausch von Personal zu erleichtern, mit dem Ziel, das Personal möglichst nutzbringend einzusetzen.

2. Zu diesem Zweck kommen die Vereinten Nationen und der Seegerichtshof überein, im Hinblick auf die Erreichung dieser Ziele möglichst weitgehend zusammenzuarbeiten, und kommen insbesondere überein,

a) einander in Fragen von beiderseitigem Interesse im Zusammenhang mit der Beschäftigung von leitenden und sonstigen Bediensteten in regelmäßigen Abständen zu konsultieren, namentlich im Hinblick auf die Beschäftigungsbedingungen, die Dauer der Anstellungen, Stellenbewertung, Gehaltstabellen und Zulagen, Ruhestand und Ruhegehaltsansprüche sowie die Personalvorschriften, mit dem Ziel, ein Höchstmaß an Einheitlichkeit in diesen Fragen zu gewährleisten;

b) beim zeitweiligen oder dauerhaften Austausch von Personal, falls wünschenswert, zusammenzuarbeiten und dabei die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, damit die aufgrund des Dienstalters erworbenen Ansprüche und die Ruhegehaltsansprüche erhalten bleiben;

c) sich um größtmögliche Zusammenarbeit zu bemühen, damit das Fachpersonal, Spezialsysteme und Fachdienste so effizient wie möglich genutzt werden;

d) gemeinsam auf eine Regelung hinarbeiten, die es gestattet, die Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts der Vereinten Nationen auf die Bediensteten der Kanzlei des Seegerichtshofs auszudehnen.

Artikel 7

Konferenzdienste

1. Auf Ersuchen des Seegerichtshofs können die Vereinten Nationen dem Seegerichtshof, soweit verfügbar, gegen Kostenerstattung die Einrichtungen und Dienste zur Verfügung stellen, die für die Tagungen des Seegerichtshofs erforderlich sind, namentlich Übersetzungs- und Dolmetschdienste, Dokumentations- und Konferenzdienste.

2. Die Bedingungen, zu denen die Vereinten Nationen dem Seegerichtshof Einrichtungen oder Dienste im Zusammenhang mit den in diesem Artikel genannten Angelegenheiten zur Verfügung stellen, werden erforderlichenfalls Gegenstand von Zusatzvereinbarungen sein, die zu diesem Zweck getroffen werden.

Artikel 8

Zusammenarbeit in Verwaltungsfragen

Die Vereinten Nationen und der Seegerichtshof anerkennen die Zweckmäßigkeit der Zusammenarbeit in Verwaltungsfragen von beiderseitigem Interesse. Sie werden einander von Zeit zu Zeit in der Frage der effizientesten Nutzung von Einrichtungen, Personal und Diensten konsultieren, um Überschneidungen bei der Schaffung und beim Einsatz von Einrichtungen und Diensten zu vermeiden. Sie werden einander außerdem konsultieren, um zu untersuchen, wie gemeinsame Einrichtungen oder Dienste in bestimmten Bereichen beibehalten oder geschaffen werden können.

Artikel 9

Passierscheine

Die Mitglieder des Seegerichtshofs, der Kanzler und andere Amtsträger der Kanzlei sind, nach Maßgabe möglicher gesonderter Vereinbarungen zwischen dem Generalsekretär der Vereinten Nationen und dem Seegerichtshof, berechtigt, den Passierschein der Vereinten Nationen als gültigen Reiseausweis zu benutzen, soweit dessen Benutzung von den Vertragsstaaten des Übereinkommens über die Vorrechte und Immunitäten des Internationalen Seegerichtshofs oder anderer Übereinkünfte, die die Vorrechte und Immunitäten des Seegerichtshofs, seiner Mitglieder und seiner Amtsträger regeln, anerkannt wird. Das Recht des Seegerichtshofs, eigene Reiseausweise auszustellen, bleibt hiervon unberührt.

Artikel 10

Haushalts- und Finanzfragen

1. Der Seegerichtshof erkennt an, daß es wünschenswert ist, mit den Vereinten Nationen enge Haushalts- und Finanzbeziehungen herzustellen, um größtmögliche Koordinierung und Einheitlichkeit in bezug auf Verwaltungstätigkeiten zu gewährleisten.

2. Die Vereinten Nationen und der Seegerichtshof kommen überein, bei der Verwirklichung dieser Ziele soweit wie möglich zusammenzuarbeiten.

3. Der Seegerichtshof vereinbart, sich soweit durchführbar und angezeigt an die von den Vereinten Nationen empfohlenen einheitlichen Praktiken und Verfahren zu halten.

4. Der Kanzler des Seegerichtshofs kann den Generalsekretär der Vereinten Nationen konsultieren, um eine mit dem Haushaltsplan der Vereinten Nationen abgestimmte formale Gestaltung des Haushaltsplans des Seegerichtshofs zu gewährleisten.

5. Die Vereinten Nationen können dem Seegerichtshof auf dessen Ersuchen Ratschläge in Finanz- und Haushaltsfragen erteilen, die für den Seegerichtshof von Interesse sind, um Koordinierung und Einheitlichkeit in diesen Fragen zu gewährleisten.

Artikel 11

Finanzierung von Diensten

Die sich aufgrund der Zusammenarbeit oder der Bereitstellung von Diensten nach diesem Abkommen ergebenden Kosten und Aufwendungen werden Gegenstand gesonderter Vereinbarungen zwischen den Vereinten Nationen und dem Seegerichtshof sein. Zu diesem Zweck werden die Vereinten Nationen und der Seegerichtshof einander konsultieren, um festzustellen, wie diese Kosten und Aufwendungen möglichst gerecht aufgeteilt werden können.

Artikel 12

Durchführung des Abkommens

Der Generalsekretär der Vereinten Nationen und der Kanzler des Seegerichtshofs können alle Zusatzvereinbarungen zur Durchführung dieses Abkommens schließen, die im Lichte der Erfahrungen der Vereinten Nationen und des Seegerichtshofs wünschenswert erscheinen.

Artikel 13

Änderungen

Dieses Abkommen kann durch Vereinbarung zwischen den Vereinten Nationen und dem Seegerichtshof geändert werden. Jede auf diese Weise vereinbarte Änderung tritt nach ihrer Billigung durch die Generalversammlung der Vereinten Nationen und den Seegerichtshof in Kraft.

Artikel 14

Inkrafttreten

1. Dieses Abkommen tritt nach Billigung durch die Generalversammlung der Vereinten Nationen und den Seegerichtshof in Kraft.

2. Bis zu seiner Billigung wird dieses Abkommen nach der Unterzeichnung durch den Generalsekretär der Vereinten Nationen und den Präsidenten des Seegerichtshofs vorläufig angewendet.

ZU URKUND DESSEN haben die Unterzeichneten dieses Abkommen unterschrieben.

GEZEICHNET am 18. Dezember 1997 am Amtssitz der Vereinten Nationen in New York in zwei Urschriften in englischer Sprache.

Für die Vereinten Nationen: Für den Internationalen Seegerichtshof:

(gezeichnet)
Kofi A. ANNAN
Generalsekretär

(gezeichnet)
Thomas A.MENSAH
Präsident